



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Gökay Akbulut, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 16 Januar 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Januar 2020**  
HIER **Arbeitsnummer 1/42**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut  
vom 7. Januar 2020  
(Monat Januar 2020, Arbeits-Nr. 1/42)

---

Frage

*Auf welche konkrete Aufgaben- und Befugnisnormen des Bundesverfassungsschutzgesetzes stützt sich das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen Schutzsuchender außerhalb Deutschlands in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten?*

Antwort

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. Oktober 2019 auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14638 wird verwiesen.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufnahmezusage für Personen im Rahmen von humanitären Aufnahmeverfahren bzw. Resettlement trifft die jeweils dafür zuständige Behörde (gemäß § 23 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Aufnahmeanordnung). Bei den Überprüfungen durch die Sicherheitsbehörden in diesen Verfahren wird das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beratend und gegebenenfalls unterstützend für die jeweiligen Behörden tätig.

Ergeben sich im Zusammenhang mit der Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen der o.g. Verfahren tatsächliche Anhaltspunkte, die den Aufgabenbereich des BfV gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eröffnen, kann das BfV Maßnahmen nach diesem Gesetz ergreifen.